

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft <u>Kreisverband Oder-Spree e.V.</u>

Satzung

erstellt: Oktober 2001, letzte Änderung: März 2015

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisverband Oder-Spree e.V. Satzung

§ 1 Name – Bereich - Organisationsstruktur

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Kreisverband Oder-Spree e.V., ist ein eingetragener Verein und eine Untergliederung des DLRG Landesverband Brandenburg e.V.

Der Verein führt den Namen: "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Kreisverband Oder-Spree e.V." und hat seinen Sitz in *Fürstenwalde*.

Die DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. umfasst die Bereiche der Gemeinden und Ämter des Landkreises Oder-Spree.

Zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben, der Kontaktpflege mit den örtlichen Kommunen und zur Verbesserung der Kommunikation mit den Mitgliedern vor Ort, können Stützpunkte gegründet werden. Die Regularien dazu sind in § 12 beschrieben.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben – Ziele

Die vordringliche Aufgabe (Zweck) der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im u. am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- b) Ausbildung im Rettungsschwimmen, Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

Zu den Aufgaben gehören auch die:

- c) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- d) Jugendarbeit,
- e) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
- f) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen

Führung, Organisation und Verwaltung,

- h) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die
- i) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- j) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- k) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -Organisationen

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Kreisverband ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der DLRG selbstständige Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitarbeiter des Kreisverbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Kreisverband entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein vorhandenes Vermögen fließt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Brandenburg e.V. zu und ist für die Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben zu verwenden. Sollte diese oder eine andere übergeordnete Gliederung nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Zweck übertragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. können natürliche Personen (Einzelpersonen) sowie juristische Personen (Vereinigungen, Behörden und Unternehmen) werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. und der übergeordneten Gliederung an.

Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Hauptversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die für das laufende und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Vorstandes.

Den Ausschluss aus der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Interessen der Mitglieder der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. werden gegenüber der übergeordneten Gliederung und Dritten durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Mindesthöhe von der Hauptversammlung des Verbandes festgelegt und in einer Beitragsordnung veröffentlicht wird.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. März im Voraus zu leisten.

Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Passiv wahlberechtigt sind natürliche, uneingeschränkt geschäftsfähige Personen. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt die Jugendordnung.

Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6 Organe

Organe der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. sind:

- die Hauptversammlung und
- Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V.. Zu Ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes Oder-Spree e.V.

Sie hat die Aufgabe über Fragen grundsätzlicher Art, die den Kreisverband betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:

- jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
- jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung,
- jährliche Annahme des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V.

Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis Ende März stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

Der Vorstand beruft die ordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 7 Tagen durch öffentlichen Aushang und/oder Einzelanschreiben, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absende- / Aushangtag folgt.

Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen, oder als Zuhörer zugelassen sind.

Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich, mindestens 7 Tage zuvor beim Vorstand eingereicht werden. Als Einreichungstag gilt das Datum des Poststempels. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, in öffentlicher Form durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn dieses mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins sind dagegen immer geheim durchzuführen. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettelabgabe.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen in der Hauptversammlung nur eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten muss. Darüber hinaus muss es mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- Namen vom Versammlungsleiter und Protokollführer,
- Zahl der erscheinen Mitglieder / davon stimmberechtigt,
- Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
- Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung,
- Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
- Art der Abstimmung,
- genaues Abstimmungsergebnis (Ja-, Nein Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
- Beschluss über die Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern, sofern Beschwerde eingelegt wurde,
- Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist der nächsten Hauptversammlung vorzulegen und durch Abstimmung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem / der Schatzmeister (in)

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) dem / der Technischen Leiter (in) Einsatz,
- e) dem / der Technischen Leiter (in) Ausbildung,
- f) dem / der Leiter (in) der Öffentlichkeitsarbeit,
- g) dem / der Jugendvorsitzenden.
- h) dem Verbandsarzt / der -ärztin,
- i) den Referatsleitern im Sinne § 8 Absatz 3
- j) den Stellvertretern von c) bis g)
- k) den / der Stützpunktleitern (innen)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/dem Vorsitzenden, den/der stellv. Vorsitzenden und den/der Schatzmeister (in), jeweils mit Alleinvertretungsrecht vertreten. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass diese stimmberechtigt sind. Dazu gehören auch die stellvertretenden Vorstandsmitglieder zu c) – g) und die Referatsleiter.

Der Vorstand leitet die Arbeit der DLRG innerhalb des Kreisverbandes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.

Die Wahlen des Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen in getrennten und geheimen Wahlgängen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können im öffentlichen Blockwahlverfahren gewählt werden.

Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von einem anderen, durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmten, Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Amtszeit für das so übernommene Amt endet zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden. Die offene Vorstandsposition kann auch kommissarisch (außer die des Vorsitzenden) durch eine andere Person bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung besetzt werden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten in der Hauptversammlung nicht mitstimmen.

Als gewählt gilt jeder Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendvorsitzenden *und der Stützpunktleiter*, wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendvorsitzende wird durch den Kreisjugendtag gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Stützpunktleiter werden durch die entsprechenden Stützpunkttage gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt.

§ 9 Kassenprüfer

Zusätzlich zum Vorstand werden zwei Kassenprüfer und, soweit Kandidaten vorhanden, bis zu zwei Stellvertreter durch die Hauptversammlung gewählt.

Ihre Aufgabe ist es, die Einnahmen, Ausgaben sowie die ordentliche Buchführung regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an, und sind ausschließlich der Hauptversammlung Rechenschaft schuldig.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Kassenprüfer wird in geraden Jahren gewählt; der zweite Kassenprüfer wird in ungeraden Jahren gewählt.

§ 10 DLRG – Jugend

Zur DLRG – Jugend gehören die Mitglieder der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. bis zum Alter von einschließlich 27 Jahren und die von ihr –unabhängig vom Alter- gewählten oder berufenen Mitglieder.

Ihre Zugehörigkeit zum Kreisverband wird hierdurch nicht berührt.

Die DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. weckt und fördert die Anteilnahme der DLRG-Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze. Die Organisation der DLRG-Jugend wird durch eine Kreisjugendordnung geregelt, die vom Kreisjugendtag des Kreisverbandes zu beschließen ist. Die Kreisjugendordnung bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 11 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

Die übergeordnete Gliederung (§ 1, Abs. 1) ist berechtigt, die Tätigkeit des Kreisverbandes Oder- Spree e.V. zu überwachen, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und die Arbeit zu überprüfen.

Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von 6 Wochen erhält sie ein Protokoll.

Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. mit Rederecht teilzunehmen.

Die übergeordneten Gliederung erhält termingerecht:

- einen technischen Bericht,
- die Beitragsabrechnung,
- den Jahresabschluss mit Anlagen,
- alle fälligen Zahlungen,

- Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. das Stimmrecht in den Veranstaltungen übergeordneter Gliederungen bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

§ 12

DLRG – Stützpunkte

Zu den Stützpunkten gehören die Mitglieder der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. die ihren Wohnsitz in dessen Einzugsgebiet haben. Sie sind unselbständig und nicht mitgliederführend.

Ihre Zugehörigkeit zum Kreisverband wird hierdurch nicht berührt.

Die DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. weckt und fördert die Anteilnahme der Stützpunkte an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung der Satzung des Kreisverbandes.

Die Organisation der Stützpunkte wird durch eine Stützpunktordnung geregelt, die vom Kreisverband vorgegeben und vom Stützpunkttag zu beschließen ist. Änderungen der Stützpunktordnung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße gegen die Satzung und gegen Ordnungen zu ahnden.

Bei der DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. wird kein Ehrenrat gebildet. Die Aufgaben werden vom Ehrenrat der übergeordneten Gliederung übernommen.

§ 14 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben könne geehrt werden.

Langjährige Mitglieder können gemäß den in der Ehrenordnung der DLRG festgelegten Intervallen geehrt werden.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§ 15 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.

Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 16 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsanpassungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen können innerhalb eines Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln beschlossen werden und müssen von der Hauptversammlung innerhalb eines Jahres bestätigt werden

Hinsichtlich der Verfahrensweise wird auf § 7, Abs. 5 / 6 verwiesen.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der übergeordneten Gliederung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des DLRG Kreisverband Oder-Spree e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens 15 Werktage vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Nach dem Auflösungsbeschluss regelt den weiteren Verfahrensweg das BGB in seinen §§ 21 – 79.

Ein vorhandenes Vermögen fließt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Brandenburg e.V. zu und ist für die Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben zu verwenden. Sollte diese oder eine andere übergeordnete Gliederung nicht mehr bestehen, so soll das Vermögen, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Zweck übertragen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder in Kraft. Die Registrierung beim Amtsgericht Fürstenwalde erfolgte am 07.01.2002 unter der Nr.: 25 VR 777. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder (ersetzt die Registrierung beim Amtsgericht Fürstenwalde) erfolgte am 27.02.2008 unter der nun gültigen Registernummer: VR 3163 FF.

Diese Neufassung vom *21.03.2015* erfolgte durch Beschluss der ordentlichen *Hauptversammlung* und ist am 17.12*.2015* in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder eingetragen.